

## **AB Budgetierung Anlage 1**

### **Zu: 2.3.2 Beschreibung der eingesetzten Maßnahmen bzw. Instrumente zur Zielerreichung**

#### **Entwurf einer Mustervereinbarung über die Budgetierung und Finanzierung**

**Entwurf einer Mustervereinbarung  
über die Budgetierung und Finanzierung  
der berufsbildenden Schulen als regionale Kompetenzzentren  
zwischen  
dem Nds. Kultusministerium, den BBS ..xy.. und dem Schulträger ..xy..**

#### **1. Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Vereinbarung wird vom ...xy.... – nachfolgend Schulträger - , den BBS ..xy.. - nachfolgend Schule - und dem Niedersächsischen Kultusministerium abgeschlossen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Zielsetzungen des vom Landtag beschlossenen Projektes „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ hinsichtlich eines gemeinsamen Budgets für die Schule ....., in dem die Mittel des Landes Niedersachsen und des Schulträgers zusammengeführt werden, umgesetzt. Rechtliche Basis dieser Vereinbarung ist der § 113a (Experimentierklausel) NSchG.

Danach kann das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Erprobung von Modellen der eigenverantwortlichen Steuerung von Schulen, auch außerhalb von Vereinbarungen nach § 113 (2) NSchG, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 112 und 113 (1) NSchG zulassen, so weit erwartet werden kann, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in der Verwaltung der Schulen verbessert wird.

**Hier können ggf. weitere Regelungen aufgeführt werden, z.B.:**

- **Organisationsvereinbarungen zwischen Schule und Schulträger,**
- **Bewirtschaftungsrichtlinien sowie Haushalts- und Geschäftsverfügungen des Schulträgers.**

#### **2. Zielbestimmung**

Mit Blick auf die Zielsetzung des Projektes, eine effektive und effiziente Bewirtschaftung grundsätzlich sämtlicher den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen, werden die Haushaltsmittel des Schulträgers und des Landes in einem von der Schule eigenverantwortlich zu bewirtschaftenden Budget vereinigt.

Mit einem Haushaltsvermerk im jeweiligen Haushaltsplan wird sichergestellt, dass alle Mittel innerhalb des Budgets der Schule gegenseitig deckungsfähig sind, Einnahmen für Mehrausgaben verwendet und nicht in Anspruch genommene Mittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Weitere Haushaltsmittel, die zukünftig für Schulen budgetiert werden sollen, können in gegenseitigem Einvernehmen in das gemeinsame Budget einbezogen werden.

#### **3. Geltungsdauer**

Die Zusammenführung der Mittel zu einem Budget erfolgt erstmals ab dem Haushaltsjahr 2005 für die Laufzeit des Projektes Regionale Kompetenzzentren. Verläuft die Erprobung erfolgreich, wird eine auf Dauer angelegte Regelung angestrebt.

#### 4. Zusammenführung des Schulbudgets

Seitens des Landes sind die für die Schulen im Kapitel 0722 zusammengefassten Mittel für die Sach- und Personalkosten, die anteilmäßig auf die teilnehmenden Schulen (Maßstab Soll-Budgetstunden) verteilt werden, Bestandteil des gemeinsamen Budgets. Hinzu kommen die von der Schule erwirtschafteten Anteile an den Entgelten nach § 54 NSchG.

Seitens des Schulträgers sind die in der Anlage NN zu dieser Zielvereinbarung genannten Haushaltsstellen Bestandteil des gemeinsamen Budgets.

***Hier oder in einer Anlage werden die einzelnen Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen aufgeführt; als Minimum ist der schon bisher budgetierte Bereich vorzusehen; Erweiterungen bis hin zu den gesamten Aufwendungen des Schulträgers für die Schule sind möglich.***

Das NLBV übernimmt weiterhin die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Landesbediensteten. Zum Zwecke der Budgetplanung und -überwachung erhalten die Schulen monatlich eine Bruttopersonalkostenübersicht, in der die vom Land gezahlten Monats- und Jahresbezüge je Person aufgelistet sind.

Haushaltsmittel des Landes, die für die Personalkosten / Bezügezahlungen durch das NLBV in Anspruch genommen werden, sind von einer Überweisung ausgenommen. Gleiches gilt auch für die Mittel des Schulträgers für Bezügezahlungen an seine Beschäftigten.

Nicht verbrauchte Mittel, die sich im Falle der Kündigung oder der Nichtfortführung am Ende der Erprobung des Modells ergeben, sind an das Land Niedersachsen bzw. an den Schulträger zu erstatten.

#### 5. Überweisung der Budgetmittel

Das Land Niedersachsen und der Schulträger stellen jeweils die budgetierten Mittel für die Schule fest und überweisen diese auf das Schulgiro- bzw. Schulträgerkonto.

Die budgetierten Mittel eines Haushaltsjahres werden auf Anforderung der Schule überwiesen. Der Abruf darf nur insoweit und nicht eher erfolgen, als Mittel für einen angemessenen Kassenbestand und / oder zur rechtzeitigen Leistung der auf Schulebene fälligen Rechnungsbeträge erforderlich sind.

#### 6. Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweise

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet im Rahmen der übertragenen Ressourcenverantwortung über die Bewirtschaftung der budgetierten Mittel und die Verfügungsbeziehung über das Konto.

***Hier sollte noch eine Regelung zur Klärung der Verantwortlichkeiten und zur Umsetzung eingefügt werden. Das kann durch die Schulträger geschehen; es ist zu prüfen, ob landesseitig weitere Vorgaben als erforderlich angesehen werden und ob man diese in eine schon zuvor aufgeführte umfassend erweiterte Sonderregelung zu § 138 NGO einbezieht.***

Die ordnungsgemäße Verwendung der budgetierten Mittel ist nach Abschluss eines Haushaltsjahres nachzuweisen. Eventuelle Reste werden ausgewiesen und je nach Zuständigkeit in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Näheres kann durch eine Geschäftsanweisung geregelt werden. Haushaltsüberschreitungen sind nicht zulässig.

Das Land Niedersachsen, der Schulträger sowie die kommunalen Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel in der Schule zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

## 7. Evaluation

Zur Hälfte der Laufzeit ist eine Zwischenevaluation und am Ende der Erprobung eine abschließende Evaluation vorgesehen. Sie soll von einem Team durchgeführt werden, das sich zusammensetzt aus

- Vertreterinnen und Vertretern des Niedersächsischen Kultusministeriums,
- Mitgliedern des Arbeitsbereichs Budgetierung von ProReKo
- Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und
- Vertreterinnen und Vertretern der berufsbildenden Schulen

Einzelheiten der Evaluierung (Bestandsaufnahme, Zeitrahmen, Umfang, Fragestellungen, evtl. Beteiligung externer Stellen, usw.) werden durch die Projektgruppe auf Basis eines Vorschlags des Arbeitsbereichs Budgetierung festgelegt.

## Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einjähriger Frist zum Jahresende gekündigt werden.

##### , den

Unterzeichnet von

\_\_\_\_\_  
für das Niedersächsische Kultusministerium

\_\_\_\_\_  
für den Schulträger

\_\_\_\_\_  
für die Berufsbildenden Schulen

*Hinweis:*

***In den grau hinterlegten Feldern sind Erläuterungen bzw. Hinweise zu Ergänzungen aufgeführt.***